

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 05.05.2008 folgende

I.

I. Änderung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reinhardshagen

beschlossen:

Artikel I

§ 10 enthält folgende Fassung

§ 10

Jugendabteilung

- (1) a) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reinhardshagen führt den Namen:
„Jugendfeuerwehr Reinhardshagen“
- b) Die Kindergruppe der freiwilligen Feuerwehr Reinhardshagen führt den Namen
„Bambinifeuerwehr Reinhardshagen“
- (2) a) Die Jugendfeuerwehr Reinhardshagen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.
- b) Die Bambinifeuerwehr Reinhardshagen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reinhardshagen untersteht die Jugendfeuerwehr, sowie die Bambinifeuerwehr, der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und Bambinibetreuer/Bambinibetreuerinnen bedient.

- (4) a) Der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in und die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt und werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bestätigt.
- b) Die Babinibetreuer werden vom Gemeindebrandinspektor auserwählt und ernannt.
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein,
 - Sie müssen Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und sollten einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben.
- (5) Es können bis zu vier Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen für die Jugendfeuerwehr Reinhardshagen gewählt werden, die bei Verhinderung des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin jeweils als Vertreter/in benannt werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Des weitern können bis zu zwei Betreuer/innen für die Babinifeuerwehr ernannt werden.

Artikel II

§11a Abs. 3 enthält folgende Fassung

§11a

Zugführer, stellvertretende Zugführer, Vertreter/Vertreterin Alters- und Ehrenabteilung, Pressewart/in, Schriftführer/in, Kassenverwalter/in, Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (3) Der/die Schriftführer/in wird in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Reinhardshagen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel III

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert

Artikel IV

Die I. Änderung tritt am 17.05.2008 in Kraft.

Reinhardshagen, 06.05.2008

Der Gemeindevorstand

gez. Lothar Merkwirth
Bürgermeister